



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

St. Gilgen, am 10. September 2020

DVR 0016195 - UID ATU41166108

Internet: <http://www.gemgilgen.at>

Sachbearbeiter:
Andreas Jocher
Amtsleitung St.Gilgen

+43 (0)6227 2445 - 67
amtsleiter@gemgilgen.at

Verein für Sport und Gesellschaft
Sonnenburggasse 1
5340 Sankt Gilgen

AFS-106396707-221582-200123

EAP : 12000/38.731/702717-2020

Betr.: Verein für Sport und Gesellschaft, Antrag Benützung der Straße zu verkehrsfremden
Zwecken: Sportveranstaltung Mondseestraße - Legend of OX 12.-13.9.2020

A) B e s c h e i d

Über Antrag des o.a. Antragstellers ergeht folgender

SPRUCH

I.)

Dem Antrag der/des angeführten Antragsteller/in/s wird gemäß Par. 82 Abs.(5) der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.Fg., in Verbindung mit Par. 94 d) leg. cit., folgende Genehmigung erteilt:

Mondseestraße - Sperre ab Zufahr Mondseestraße 7 (Jugendherberger) – Kreuzung Lienbachweg bis Kreuzung Achpointweg - Durchführung der Veranstaltung "Legend of OX" in der Zeit vom 12.-13.9.2020

Für die verkehrsfremde Nutzung der angeführten Verkehrsflächen sind folgende Auflagen verbindlich einzuhalten:

1. Die Absperrungen sind standsicher aufzustellen.
2. Die benötigten Straßenflächen sind mit rot-weiß gestrichenen Schranken oder mit gleichwertigen Hilfsmitteln auch parallel zum Fahrbahnrand verkehrssicher abzusichern.
3. Nutzungen sind nur innerhalb der Abschränkung (en) durchzuführen.
4. Bei grober oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Fahrbahn ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf mögliche Gefahren hinzuweisen.
5. Absperrung, Fahrbahnengstellen, Hindernisse auf der Fahrbahn und dgl. Sind bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ausreichend zu beleuchten, und zwar, wenn links vorbeizufahren ist, durch rotes Licht, wenn rechts vorbeizufahren ist durch weißes Licht, wird an beiden Seiten vorbeigefahren, durch gelbes Licht.
6. Das Zu- und Abfahren zu bzw. von innerhalb der Arbeitsstelle gelegenen Haus- und Grundstückseinfahrten ist im Einvernehmen mit den Inhabern in geeigneter Weise zu gewährleisten bzw. ist bei einer gänzlichen Sperre der Zufahrtsstraße, sofern nicht ohnehin eine verfügte Sperre wirksam ist, mit den Inhabern zeitgerecht vorher das Einvernehmen herzustellen.
7. Für die Dauer der Straßensperre ist seitens des Antragstellers ein ständig erreichbarer und verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen und die Telefonnummer, auch außerhalb der Arbeitszeiten der Polizei-Inspektion bekannt zu geben.
8. Sämtliche Aufstellungen von Verkehrszeichen haben nach Absprache und im Einvernehmen mit der Polizei-Inspektion St. Gilgen zu erfolgen.

9. An den vorgelagerten Kreuzungspunkten sind Hinweise über die Umleitungsstrecke zur Aufstellung zu bringen sowie der Hinweis "Zufahrt bis Haus Nummer xxx" möglich" anzubringen.
10. Unmittelbar am Beginn des abgesperrten Veranstaltungsbereiches sind die Verbote "Allgemeines Fahrverbot" sowie Scherengitter zur Aufstellung zu bringen.
11. Das zur Vorlage gebrachte Verkehrskonzept ist einzuhalten.

Dauer:

11.9.2020 Aufbau
12.9.2020 und 13.9.2020 Sportevent lt. angeschlossener Beschreibung
14.9.2020 Abbau

B) Verordnung

Gemäß § 43 Straßenverkehrsordnung 1960, (StVO 1960), BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., werden die auf Grund des vorstehenden Bescheides erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen für die Dauer der Veranstaltung verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch den Veranstalter im Einvernehmen mit der Polizei-Inspektion St.Gilgen zu erfolgen.

C) Bescheinigung

Nachstehend angeführte Veranstaltung wurde gemäß § 13 Abs.(1) des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997, i.d.g.Fg., beim Gemeindeamt St.Gilgen rechtzeitig schriftlich angemeldet und unter der Voraussetzung der Einhaltung und Beachtung nachstehender bzw. in den angeschlossenen Unterlagen angeführten Auflagen (Merkblatt) gemäß § 14 leg.cit. nicht untersagt.

Der Veranstalter wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass er gem. § 76 AVG 1991 die Kosten einer allfälligen Polizeiassistenten zu tragen hat und dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes genau einzuhalten sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung von vorstehenden Bestimmungen die Organe der Sicherheit berechtigt sind, die Veranstaltung unmittelbar als beendet zu erklären. Den Anweisungen der Sicherheitsorgane ist Folge zu leisten.

Folgende Beilagen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides:

VA-Anmeldung
 Programm
 Verkehrsleitkonzept
 Merkblatt Veranstaltung

D) - Kostenvorschreibung

Die **Kosten** dieses Verfahrens werden wie folgt festgesetzt und sind durch den Bewilligungswerber binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides an die Gemeinde St.Gilgen zu entrichten:

Bundesgebühren (ges.Grundlage Gebührengesetz 1957)	46,80
2 x Ansuchen, 1 x Beilage, 1 x Bescheinigung	
Gemeindeverwaltungsabgabe Tarifpost 2 und 7	120,00
Summe in EURO	€ 166,80

Bankverbindung:

Raiffeisenbank St. Gilgen IBAN: AT12 3505 6000 0001 1262
 Salzburger Sparkasse St.Gilgen IBAN: AT75 2040 4008 0028 1105
 Sbg. Landeshypothekenbank St.Gilgen IBAN: AT08 5500 0002 2200 0680

BIC: RVSAAT2S056
 BIC: SBGSAT2SXXX
 BIC: SLHYAT2S

BEGRÜNDUNG

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie des dabei erhobenen Sachverhaltes und der erfolgten Stellungnahmen ist bei Einhaltung und Beachtung der festgelegten Maßnahmen und Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf den berührten öffentlichen Straßen durch das gegenständliche Vorhaben im erforderlichen Ausmaß gewährleistet, sodass die beantragte Bewilligung erteilt werden konnte.

Da über Einwendungen nicht abzusprechen war und im Übrigen dem Antrag vollinhaltlich entsprochen werden konnte, entfällt eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs.(2) AVG 1990.

Die Kostenentscheidung begründet sich in den angegebenen Rechtsgrundlagen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung das Rechtsmittel der Berufung einzubringen. Die Berufung ist schriftlich bei der Gemeinde St.Gilgen einzubringen und kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte die Aktenzahl und die erlassende Behörde an), einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides und eine Begründung des Antrages enthalten.

Für die Berufung sind an Bundesgebühren € 14,30 pro Bogen, Beilagen mit € 3,90 pro Bogen zu entrichten.

Der Bürgermeister:

Otto Kloiber

Beilagen: erwähnt

Verteiler:

1. als Antragsteller s.o.
2. Polizei-Inspektion Sankt Gilgen per E-Mail
3. Tourismusverband Sankt Gilgen per E-Mail
4. Bauhof Sankt Gilgen per E-Mail
5. Wassermeister/Bauamt im Haus
6. Bauhof der Gemeinde St.Gilgen, Lueger Straße 10, 5340 St. Gilgen
7. Brunnwind, Mondseestraße 12, 5340 St. Gilgen
8. Freiw. Feuerwehr St.Gilgen (OFK), Sonnenburggasse 3, 5340 St.Gilgen
9. Laimer Georg, Achpointweg 2, 5340 St.Gilgen
10. Mietwagen Traunwieser GmbH, Salzburgerstrasse 13, 5340 St.Gilgen
11. Österr. Jugendherbergsverband, Mondseestraße 7, 5340 St. Gilgen
12. Polizeiinspektion St.Gilgen, Schwarzenbrunnerstraße 9, 5340 St. Gilgen
13. Schmeisser Nilufar, Mondseestraße 13, 5340 Sankt Gilgen
14. Tourismusverband St. Gilgen, Mondsee-Bundesstraße 1, 5340 St. Gilgen

Merkblatt

Für die Durchführung der Veranstaltung sind folgende Punkte verbindlich zu beachten und einzuhalten:

1. Die Zufahrt zur Veranstaltungsstätte ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung frei zu halten und ist durch den Veranstalter zu gewährleisten, dass Einsatzfahrzeuge jederzeit ungehindert zufahren können. Für die ordnungsgemäße und den StVO-Bestimmungen entsprechende Bereitstellung von Parkgelegenheiten für die Besucher ist vorzusorgen, eine entsprechende Beschilderung vorzusehen. Für eine entsprechende Einweisung ist personell vorzusorgen. Der Zu- und Abgang zur Parkplatzfläche ist bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
2. Vom Veranstalter ist dafür zu sorgen, dass kein offenes Licht, wie Spritzkerzen und dergleichen, von den Gästen verwendet wird. Ebenso ist das Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten.
3. Die Benützung von öffentlichen Toiletteanlagen (WC-Wagen bzw. Fertig-WC's), deren Reinigung und Betreuung ist durch den Veranstalter für die Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten und für die vorgesehene Besucheranzahl auszulegen. Eine Trennung zwischen den Geschlechtern ist vorzusehen. Für eine hygienisch einwandfreie Abwasserentsorgung ist Sorge zu tragen. Nicht statthaft ist die Versickerung, die Einleitung in Oberflächengewässer oder die direkte Ausbringung.
4. Die Veranstaltungsstätte sowie die Veranstaltungsräumlichkeiten sind bei unzureichendem Tageslicht sowie während der Nachtstunden ausreichend zu beleuchten, insbesondere sind Treppen und Stufen sowie Niveauunterschiede im Bodenbereich, die durch die Besucher nicht leicht wahrnehmbar sind, auffällig zu kennzeichnen und zu beleuchten.
5. Für körperbehinderte Personen ist bei Veranstaltungen mit einer Besucherzahl bis 500 Personen wenigstens ein, bei einer Besucherzahl über 500 Personen wenigstens zwei Stellplätze für Rollstühle im Veranstaltungsbereich vorzusehen. Dieser Stellplatz ist so anzuordnen, dass von diesem aus die Veranstaltung gut verfolgt werden kann, Verkehrswege nicht verstellt werden und allen Besuchern ein ungehindertes Verlassen der Veranstaltungsstätte jederzeit möglich ist.
6. Allfällige im Zuge der Veranstaltung benützte Grundstücksflächen sind nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich wiederum in einen ordentlichen und gereinigten Zustand zu bringen. Beschädigungen sind zu beheben und ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
7. Ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z 1020 ist am Veranstaltungsort an gut zugänglicher Stelle vorrätig zu halten.
8. Für einen ausreichenden Feuerschutz einschließlich der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten ist Sorge zu tragen. Das Einvernehmen mit dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr für Alarmierung und weitergehende feuertechnische Sicherheitsfestlegungen ist vor Veranstaltungsbeginn herzustellen.
9. Sofern eine Ausspeisung aus einer nicht gewerblich genehmigten Küchenanlage vorgesehen ist, ist eine gesonderte Betriebsstättengenehmigung zu beantragen.
10. Für die Ausschank von Getränken (Bier, Wein und alkoholfreie Getränke) sowie die Verabreichung von Speisen ist die entsprechende Genehmigung für die Ausübung der gastgewerblichen Konzession außerhalb der genehmigten Betriebsstätte bei der Gewerbebehörde einzuholen bzw. nachzuweisen.
11. Der Betrieb ist so abzuwickeln, dass keine über das zumutbare Maß hinausgehende Lärmbelästigung für die unmittelbaren Anrainer ausgelöst wird und Beeinträchtigungen sowie Beschädigungen der Nachbarliegenschaften ausgeschlossen werden.
12. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist ein Ordnerdienst einzurichten.
13. Sofern die Wasserversorgung des Veranstaltungsbereiches nicht aus einer öffentlichen Wasserleitung erfolgt, darf diese nur aus einer Versorgungsanlage erfolgen, für die ein höchstens 6 Monate alter Untersuchungsbefund einer anerkannten Untersuchungsanstalt vorliegt.
14. Für das Waschen von Gläsern und Geschirr müssen zwei entsprechend große Becken vorhanden sein, von denen eines Wasser mit reichlich zugesetztem Spülmittel zu enthalten hat und das andere mit klarem Wasser zu füllen ist, das ständig gewechselt wird.
15. Speisen und noch nicht zubereitete Nahrungsmittel müssen hygienisch und, soweit sie leicht verderblich sind (z.B. Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel) in einer Kühlanlage gelagert werden.
16. Für die im Rahmen des Betriebes anfallenden Abfälle sind unbrennbare, verschließbare Abfallbehälter in ausreichender Zahl vorzusehen. Auf die Vorschriften zur Abfalltrennung gemäß Abfallwirtschaftsgesetz bzw. Verordnung der Gemeinde wird hingewiesen. Die

Abfallbehälter sind abseits von Feuer(Herd-)stellen an einem gesicherten Ort so aufzustellen, dass im Falle des Brandes in einem Abfallbehälter Personen nicht gefährdet werden.

17. Die Trennung der Abfälle hat zu erfolgen in:
- **biogene Abfälle** (Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 und Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl. Nr. 37/1992), wie z.B. Pappbecher, Servietten, Speisereste
 - **Karton**
 - **Weißglas, Buntglas**
 - **Restmüll**
 - **Speisefett** (begleitscheinpflichtig).
- Grundsätzlich sind Mehrweg-Geschirr und Mehrweg-Besteck zu verwenden. Dort, wo aus technischen, hygienischen oder Sicherheitsgründen derartiges Mehrweg-Geschirr und -Besteck nicht verwendet werden kann, haben ersatzweise kompostierbare Teller und Becher Verwendung zu finden (z.B. aus Pappe, kunststofffrei). Nicht kompostierbare Einweg-Bestecke müssen getrennt gesammelt werden (§ 9 der Verpackungsverordnung, BGBl. Nr. 695/92).
- Der Inhalt von Aschenbechern ist, getrennt von sonstigen Abfällen, in unbrennbaren Behältern zu sammeln. Das Servierpersonal ist anzuweisen, das anfallende Wegwerfgeschirr und sonstige brennbare Abfälle nicht gemeinsam mit dem Inhalt von Aschenbechern einzusammeln.
18. JUGENDSCHUTZ:
Auf die Bestimmungen des § 36 des Salzburger Jugendgesetzes wird besonders hingewiesen, wonach an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr keinerlei alkoholische Getränke und an Jugendliche ab 16 Jahren kein Branntwein und keine branntweinhaltigen Getränke ausgeschrieben oder sonst abgegeben werden dürfen. **Weiters dürfen alkoholische Getränke an Jugendliche ab 16 Jahren nicht ausgeschrieben oder sonst abgegeben werden, wenn sie in ihrem Bewusstsein offensichtlich erheblich beeinträchtigt sind.** Weiters wird auf § 112 Abs. 5 GewO hingewiesen wonach der Ausschank von Alkohol an Personen die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung stören, unzulässig ist.
19. Dem Veranstalter wird aufgetragen zeitgerecht vor Beginn der Veranstaltung die zuständige Polizeidienststelle über die Erreichbarkeit des für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen vor Ort zu informieren und die entsprechende Kontaktmöglichkeit (Telefon/Mobil) bekannt zu geben.
20. Bei Verwendung von nicht im Rahmen einer Betriebsstätte vorhandenen oder für den Veranstaltungszweck errichteten baulichen Anlagen ist durch einen befugten Fachmann vor Inbetriebnahme eine technische Abnahme vorzunehmen und im Bedarfsfall das Abnahmeprotokoll der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Vorgaben hinsichtlich COVID-19 – Verordnungen jeweils in der geltenden Fassung (Regeln zur Vorbeugung von Ansteckungsgefahren):

- Unter den Veranstaltungsbegriff fallen wie bisher jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse sowie (neu) Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.
- Die bisherige „10-Personen-Grenze“ bei Veranstaltungen ist Vergangenheit: Es gilt ab 29. Mai 2020 eine Personenobergrenze von 100 Personen. Ab 1. Juli 2020 sind dann Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig; mit 1. August 2020 erhöht sich diese Zahl auf bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen. In die Höchstzahlen nicht eingerechnet werden Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind; für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher gelten die Bestimmungen über das Gastgewerbe (§ 6 COVID-19-LV).
- Auch für Hochzeiten und Begräbnisse gilt eine Obergrenze von 100 Personen.
- **Für alle Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen hat der Veranstalter einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten bzw. dieses umzusetzen. Im neuen § 10 Abs. 5 der COVID-19-LV ist der Mindestinhalt dieses Präventionskonzeptes näher definiert; dazu zählen insbesondere Regelungen zur**

Steuerung der Besucherströme, spezifische Hygienevorgaben, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen und betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

- Ab 1. August 2020 sollen auch Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen zulässig sein, **wenn eine Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorliegt**. Auch hier hat der Veranstalter ein COVID-19-Präventionskonzept vorzulegen. Für die Bewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde max. vier Wochen Zeit (ab dem Zeitpunkt der vollständigen Vorlage der Unterlagen). Im Bewilligungsverfahren der Behörde sind auch die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung sowie die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung mit zu berücksichtigen.
- Zur Sitzplatzregelung: Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe gemäß § 6 Abs. 5 angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß dem vorherigen Absatz in geschlossenen Räumen ist ein MNS zu tragen - außer die Besucher halten sich auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen auf. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß § 10 Abs. 6 COVID-19-LV seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen ein MNS zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- Für Veranstaltungsorte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und in geschlossenen Räumen eine MNS zu tragen. Für Tänzer gelten § 8 Abs. 1 und 2 (Sport) sinngemäß, für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken § 6 (Gastgewerbe)
- Erleichternde Regelungen gelten für Schulungen, Aus- und Fortbildungen: kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Teilnehmer, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie für Vortragende.
- Für Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen gelten die Bestimmungen über die Ausübung beruflicher Tätigkeiten (§ 3) sinngemäß.
- Weitgehend übernommen wurden auch die Ausnahmebestimmungen, hinsichtlich derer § 10 Abs. 1 bis 9 der COVID-19-LV nicht gilt:
 1. Veranstaltungen im privaten Wohnbereich

2. Veranstaltungen zur Religionsausübung mit Ausnahme von Hochzeiten und Begräbnissen
 3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig
 4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind
 5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
 6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen
 7. Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. 22/1974.
- Bei Religionsausübung im Freien ist, sofern sich dies nicht ohnedies aus § 1 Abs. 1 ergibt, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Darüber hinaus hat der Veranstalter sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird (zu den Gottesdiensten darf auf die aktuelle Rahmenordnung der Österr. Bischofskonferenz – s. Anlage - hingewiesen werden).

Ergänzung gemäß § 10 COVID-19 LV Stand per 1.7.2020

Veranstaltungen

Zu den Veranstaltungen (§ 10 COVID-19 LV): Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen untersagt. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig (§ 10 Abs. 2). Ab 1. August 2020 sind dann Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze bis zu 200 Personen erlaubt. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig (§ 10 Abs. 3). Wie bisher sind Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt weiterhin § 6.

Mit 1. September 2020 sind abweichend von Abs. 3 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Weitere Änderungen betreffen den Bereich Musik (Orchester bzw. „Zusammenkünfte zur beruflichen künstlerischen Darbietung“) und Tanz. Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab 1. August mit über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten (ist auch bei Fach- und Publikumsmessen sowie bei der außerschulischen Jugenderziehung/-arbeit und Ferienlagern möglich). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.

Unter nachstehendem Link finden Sie jeweils aktuelle Vorsorgepläne (Notfallpläne) für Veranstaltungen mit und ohne Platzreservierungen

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus/notfallplaene>

weitere Hinweise:

- ❖ **Förderung der Zeltfest-Abfallvermeidung** – lt. Infoblatt des Landes Salzburg möglich (auf Anforderung) – nähere Informationen dazu erteilt der Abfall- und Umweltverband Flachgau-Ost (AUFO) – Abfallberater Mag. Thomas Winterer: Abfall- u. Umweltverband Flachgau-Ost (AUFO) Telefon: +43 6229 39634, Fax: +43 06229 7264, E-Mail: aufo@flachgau-ost.at Mobil: +43 (0)664 75140064
- ❖ Hinweise zur Durchführung von Veranstaltungen durch Organisationen und Vereine: <https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/Seiten/Voraussetzung.aspx> - Green Event
- ❖ **Heimbringerdienst im Flachgau** –nähere Informationen:
Fachgruppe der Personenbeförderungsgewerbe mit PKW in der Wirtschaftskammer Salzburg
Fachgruppenobmann Erwin Leitner Tel.: 0664/4117088 oder Mag. Verena Umlauf Tel.: 0662/8888-291, E-Mail: vumlauf@wks.at. Sie werden bei der Organisation unterstützt und wird im Bedarfsfall der Kontakt zu ausführenden Unternehmen hergestellt.

Empfänger

Gemeinde Sankt Gilgen
Mozartplatz 1
5430 Sankt Gilgen

Tel.: +43 6227 2445 0
E-Mail: office@gemgilgen.at
Web: <http://www.gemgilgen.at>



Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Veranstaltung - Anmeldung/Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung

Mit diesem Formular melden Sie eine Veranstaltung gemäß §§ 12 ff und 16 ff Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 - VAG 1997 an.

Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".

Art des/der Veranstalters/in

Veranstalter/in ist *

- physische Person (Einzelperson oder Einzelunternehmer/in)
 juristische Person oder Personengesellschaft

Veranstalter/in (natürliche Person)

Anrede

- Frau
 Herr

Familienname/ Nachname * AUER

Vorname * THOMAS

Akademischer Grad vorgestellt

Akademischer Grad nachgestellt

Geburtsdatum * 06.01.1993

Beruf *

Staatsangehörigkeit *
Österreich

Antragsteller/in

Name/Bezeichnung	VEREIN FÜR SPORT UND GESELLSCHAFT
Rechtsform	
Firmenbuchnummer	

Adresse

Straße *		SONNENBURGGASSE	
Hausnummer *	1	bis	
Stiege		Tür	
Postleitzahl *	5340	Ort *	SANKT GILGEN

Kontakte

Telefon 1 *	0660 6692869	Telefon 2	
E-Mail *	thomasauer190@gmail.com		
Fax			

Stellvertreter/in/Geschäftsführer/in bei juristischen Personen

Familienname/Nachname *	AUER	Vorname *	THOMAS
Geburtsdatum			
Straße *		GOLDGASSE 5	
Hausnummer		bis	
Postleitzahl		Ort	
E-Mail			
Telefon 1		Fax	

Zusätzliche/r Auskunftspartner/in

Zusätzliche Auskunftspartner des Veranstalters vor Ort (Personen, die Behörden, Sicherheitsorganen, Rettung und Feuerwehr außer dem zur persönlichen Leitung verpflichteten Veranstalter/Geschäftsführer vor Ort Auskünfte geben können)			
Familienname/ Nachname	HÖDLMOSE	Vorname	RUPERT
Erreichbarkeit vor Ort (persönliche, etwa telefonische Erreichbarkeit)		0664 88871971	

Veranstaltung - Art und Zeit

Art und Bezeichnung der Veranstaltung *	
SPORTVERANSTALTUNG - LEGEND OF OX STAND-UP PADDLE RENNEN	
Datum von *	bis *
30.05.2020 12.09.2020**	31.05.2020 13.09.2020**
Liegt Erwerbsabsicht vor? *	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Betriebstechnische Einrichtungen (Musikanlage, Zelt usw.)	Musik/Lautstärke
DJ am Abend , eventuell Liveband am späten Nachmittag	
Einsatz von Laser *	Klasse
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sonstige Effekte und Attraktionen	
Ist eine aufrechte Haftpflichtversicherung vorhanden? *	Art und Höhe der Haftpflichtversicherung
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Dauer der Veranstaltung

Datum	Einlasszeit der Besucher (hh:mm)	Tatsächlicher Veranstaltungsbeginn (hh:mm)	Veranstaltungsende (hh:mm)
30.05.2020 12.09.2020 **	10:00	08:00	01:00
31.05.2020 13.09.2020 **	10:00	08:00	01:00

Programmablauf

Uhrzeit (hh:mm)	Programmpunkt
	siehe www.legendofox.com

Angaben zu Besuchern/Teilnehmern

Erwartete Besucher- bzw. Teilnehmeranzahl *	Anzahl der Darsteller, sonstiger Mitwirkender und Organisationspersonals *
ca. 200	ca. 20 Personen
Erwartetes Publikum *	Erwartete Verkehrsmittel bzw. -wege der Besucher/Teilnehmer zur Erreichung des Veranstaltungsortes
ca. 300	

Veranstaltungsort

Genauere Bezeichnung und Beschreibung der Örtlichkeit oder des Veranstaltungsgebietes *	Verfügungsberechtigte Personen vor Ort *
Brunnwind / Strandbad Sankt Gilgen	Rupert Hödlmoser / Thomas Auer / Valentin Hödlmoser / Otto Kloiber
Sensible Bauten und Einrichtungen, besondere Gefahrenstellen	Maximale Fassungskapazität der Veranstaltungsortlichkeit *
Keine	
Vorhandene Einfriedungen	Beschreibung der Einlasssituation *

Verkehrssituation

Parkplätze (für Besucher, Teilnehmer, Mitwirkende) und Ordnerpersonal	Verkehrslage der konkreten Veranstaltungsstätte
Vorgesehene Fahrverbote, Parkverbote u.ä.	

Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen

Fluchtwegbeschreibung *	Art der Stromversorgung

Notstromversorgung * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Art der Notstromversorgung
Räumungs-/ Evakuierungsplan vorhanden * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ordner- und Sicherheitsdienst vorhanden * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschreibung Ordner-/Sicherheitsdienst	Erreichbarkeit des Leiters
Veranstaltungspersonal -Stärke	Security - Stärke
Überwachung durch Organe der öffentlichen Aufsicht - Stärke	
Kommunikations- und Alarmierungseinrichtungen extern/intern	

Standorte und Einrichtungen von Einsatzorganisationen

Zufahrtswege und Standplätze der Einsatzorganisationen	Erste-Hilfe-Stellen
--	---------------------

Brandschutz

Wird offenes Licht und Feuer verwendet? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beschreibung
Sonstige brandgefährliche Umstände	
Werden pyrotechnische Artikel oder Effekte (Feuerwerk) eingesetzt * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beschreibung
Kochstellen (z.B. Gas, Griller) * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beschreibung
Vorhandene brandschutztechnische Einrichtungen	Organisatorischer Brandschutz

Ausstattung

Wird eine Bühne verwendet? * <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Beschreibung
Anzahl und Art der Sitz- und Stehplätze	

Dekorationen vorgesehen? * <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Beschreibung (Art, Brandverhalten)
Künstlergarderobe * <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Beschreibung (Lage, Ausstattung, Größe)
Weitere Ausstattungen * <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Beschreibung (eigener Regieraum, Technikraum, Bar etc.) mobile Bar und Essensstandl

Sanitäreanlagen und Hygieneausstattung

Beschreibung der Sanitäreanlagen und Hygieneausstattung WC-Anlagen für H / D vorhanden	Art der Fäkalienentsorgung
---	----------------------------

Beheizung

Art der Beheizung	Energieträger
-------------------	---------------

Ausgabe von Speisen und Getränken

Werden Speisen und Getränke ausgegeben? * <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Welche Speisen und (alkoholischen) Getränke (in welchen Gebinden) werden ausgegeben?	Beschreibung Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung

Abfallsammlung und -beseitigung

Beschreibung der Abfallsammlung und -beseitigung
--

Beilagen

Beizulegende Pläne/Skizzen, Atteste, Abnahmebefunde, Bescheinigungen, Nachweise
Übersichtsplan/Skizzen: maßstäbliche Darstellung der Flächen (Veranstaltungsstrecke etc. bei großräumigen Veranstaltungen), auf denen die Veranstaltung stattfindet, einschließlich der Umgebung und ev. Umzäunungen etc., sowie Verkehrskonzept mit Angabe der vorgesehenen Parkplätze; ev. Katasterplan, Verkaufsstände inkl. Einrichtung und technische Ausstattung;

Bauplan oder Gebäudeskizze: bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter Einbeziehung
- der Publikumsbereiche mit Bestuhlung/Einrichtung in Zelten
- der Zu- und Abgänge
- der Verkehrs- und Fluchtwege
- sämtlicher technischer Einrichtungen und Aufbauten (Bühnenaufbauten, Türme, Licht-, Ton-, Regie- und Steuereinrichtungen usw.)
- der Absperr- und Sicherheitseinrichtungen
- der Situierung der WC-Anlagen
- der Garderoben

Atteste über das Brandverhalten bestimmter Gegenstände, etwa gemäß ÖNORMEN B 3800, B 3810, B 3820, B 3822 (Brennbarkeitsklasse B 1 und Qualmbildungsklasse Q1) (z.B. Bodenbeläge, Sitzbespannungen, Vorhänge, Dekorationen und deren Aufhängungen, Materialien bei Showeffekten, usw.);

Statische Nachweise über z.B. Zeltanlage, ggf. Gebäudezustand, Bühnenaufbauten, Tribünen, Lautsprechertürme, Aufhängungen div. Boxen und Scheinwerferkonstruktionen, Stiegen, sonstige tragende Elemente usw.;
Atteste über ÖVE-gerechte Elektroinstallation und Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE-EN 1 bzw. ÖVE / Ö-NORM-E 8001 und ÖVE-EN 2 bzw. ÖNORM-EN 1838;

Weitere Unterlagen, wie Bescheinigungen, Atteste und Gutachten werden von der Behörde erforderlichenfalls eingefordert.

Beilagen

Index 1
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen
Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen
Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen

Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen
Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen
Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen
Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen
Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen

Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen
Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen
Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen
Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen
Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen

Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen
Art der Übermittlung
Datei

Index
Beilagen Bezeichnung
Anmerkungen
Art der Übermittlung
Datei

Allfällige Anmerkungen

--

Erklärung

<p>Ich versichere, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben. *</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>
--

Datum

<p>Datum 21.02.2020</p>

Bestätigung der Richtigkeit obengenannter Angaben	
Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin
21.02.2020, Sankt Gilgen	<p>Thomas Auer</p> 

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem aufgerufenen Online-Formular der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt auf Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Bauordnung)

Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für eine gesetzeskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Beispiel: Verrechnungsrelevante Daten sind aus haushaltsrechtlichen Gründen sieben Jahre aufzubewahren.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz-Hinweis“ auf der Website der Gemeinde.

Empfänger

Gemeinde Sankt Gilgen
Mozartplatz 1
5430 Sankt Gilgen

Tel.: +43 6227 2445 0
E-Mail: office@gemgilgen.at
Web: http://www.gemgilgen.at



Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken

Mit diesem Formular beantragen Sie eine Genehmigung für die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung.

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer AFS-106396707-221582-200123	Datum, Uhrzeit 23.01.2020 um 11:03:10 Uhr
--	---

Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".

Art des Antragstellers/der Antragstellerin

Antragsteller/in ist *
<input type="checkbox"/> natürliche Person (Einzelperson oder Einzelunternehmer/in)
<input checked="" type="checkbox"/> juristische Person oder Personengesellschaft

Antragsteller/in - Juristische Person

Name/Bezeichnung *
Verein für Sport und Gesellschaft

Antragsteller/in - natürliche Person

Anrede	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Familien- oder Nachname *	Vorname *	
Akademischer Grad vorgestellt	Akademischer Grad nachgestellt	

Adresse

Straße *
Sonnenburggasse

Hausnummer * 1	bis
Stiege	Tür
Postleitzahl * 5340	Ort/Postamt * St.Gilgen

Kontakte

Telefon 1 0650 9950134	Telefon 2 0664 88871971
Fax	
E-Mail * markuseisl1988@gmail.com	Rückfragen zum konkreten Antrag können elektronisch an die angegebene E-Mail-Adresse gerichtet werden. <input checked="" type="checkbox"/>

Benutzung

Art der Benutzung * Sportveranstaltung	
Platzbedarf in m ² * ca. 850m ²	
Aufstellzeiten von * 29.5.2020 11.09.2020 **	bis * 1.6.2020 14.09.2020**
Ort (Adresse) * Mondseestraße von Kreuzung Lienbachweg bis Kreuzung Achpointweg	
Gewünschter Geltungszeitraum von * 29.05.2020 11.09.2020 **	bis * 01.06.2020 14.09.2020**
Begründung 29.5. Aufbau 11.09.2020 Aufbau 30.+31.5. Sportevent 12.-13.9.2020 Veranstaltung 1.6. Abbau 14.9.2020 Abbau	

Beilagen

Index 1
Beilagen Bezeichnung Plan (Skizze)
Anmerkungen
Art der Übermittlung wird in elektronischer Form angeschlossen
Datei LOX Verkehrsleitsystem_Beilage001.docx
Bitte beachten Sie, dass von der Gemeindeverwaltung nur die gemäß Internet-Policy (siehe Impressum auf der Homepage) zulässigen Datenformate als Anlage zu diesem Formular angenommen werden.

Allfällige Anmerkungen

--

Datum

Datum 23.01.2020

	Unterzeichner	UID ATU72078468
	Datum/Zeit-UTC	2020-01-23T10:58:42+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=A-Trust Registrierkasse.CA, OU=A-Trust Registrierkasse.CA, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification	
Die Signatur ist ungültig!		

Bestätigung der Richtigkeit obengenannter Angaben	
Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin
23.01.2020,	

** Änderung infolge Terminverschiebung Veranstaltung

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem aufgerufenen Online-Formular der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt auf Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Bauordnung)

Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für eine gesetzeskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Beispiel: Verrechnungsrelevante Daten sind aus haushaltsrechtlichen Gründen sieben Jahre aufzubewahren.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

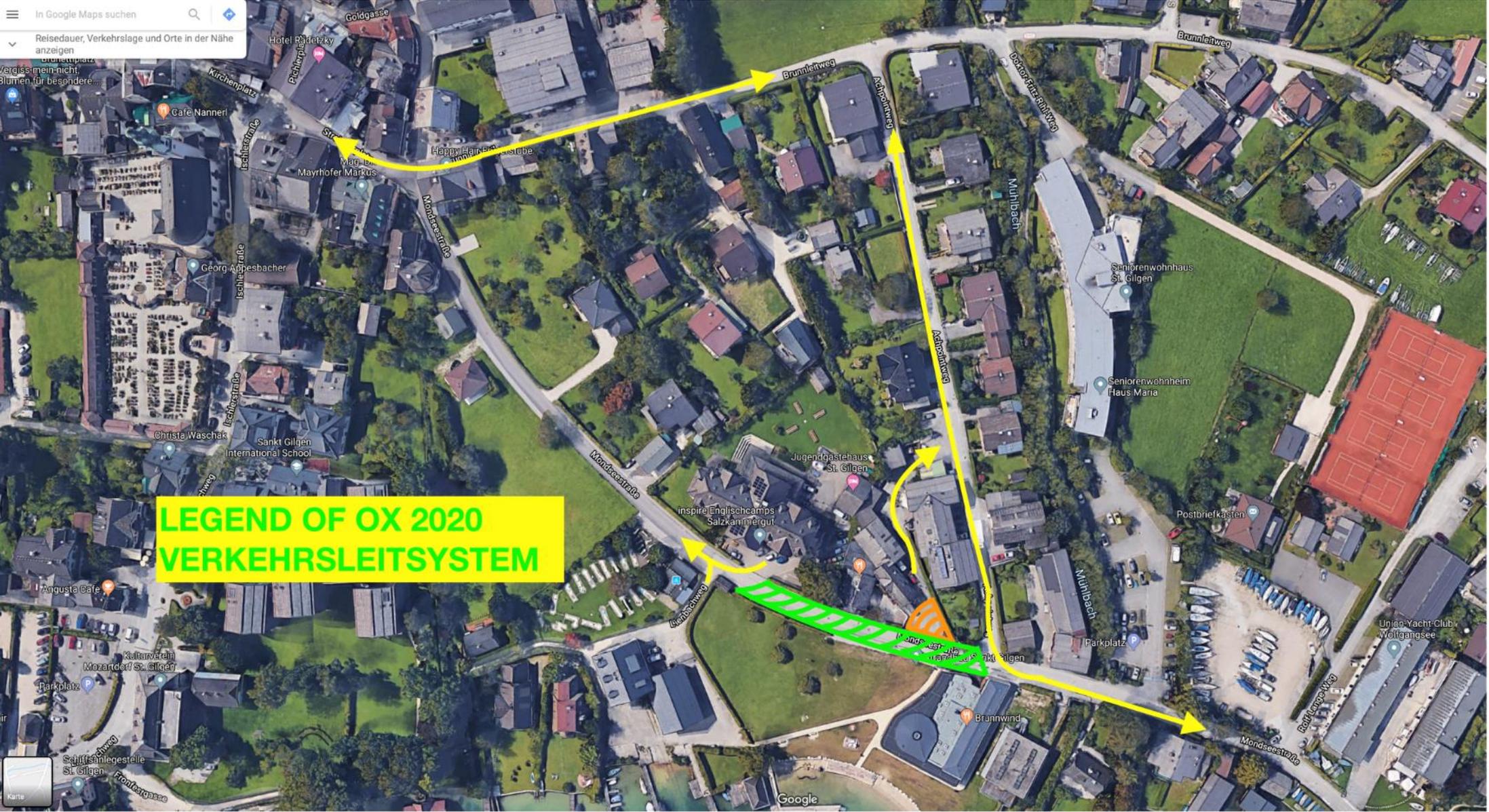
Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz-Hinweis“ auf der Website der Gemeinde.

In Google Maps suchen
Reisedauer, Verkehrslage und Orte in der Nähe anzeigen

Vergiss mein nicht
Blumen für besondere...



LEGEND OF OX 2020 VERKEHRSLEITSYSTEM

